

Wiederaufforstung von Mischwäldern nach Sturm- und Borkenkäferschäden

Im Zuge der Sturmkatastrophe vom 17.07.2023 wurden in den Gemeinden Eberndorf, St. Kanzian und Feistritz ob Bleiburg mehrere hundert Hektar Waldfläche vernichtet. Auf Grund der kleinstrukturierten Besitzverhältnisse, der ungünstigen Witterungsverhältnisse für die Holzurückung sowie des geringen Holzpreises gestaltete sich die Aufarbeitung sehr mühevoll. Durch die Vielzahl an Holzschlägerungsunternehmen konnten bereits ca. 70 Prozent des vorliegenden Schadholzes im ebenen Gelände mittels Harvester aufgearbeitet werden. Die Wiederherstellung der geschädigten Waldgebiete stellt die betroffenen Waldbesitzer aus waldbaulicher, aber auch aus finanzieller Hinsicht vor große Herausforderungen. Eine finanzielle Unterstützung für die anstehenden Aufforstungsarbeiten kann im Rahmen des Waldfondsprogrammes der Bundesregierung erfolgen, welcher auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz abzielt. Die wichtigsten Zugangskriterien für die Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung für die Wiederbewaldung nach dem Waldfondsprogramm sind wie folgt:

- Förderungsberechtigte: Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts;
- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren (konkret im Schadensgebiet Dobrowa/ Jauntal: mind. 50% Laubholzanteil verpflichtend!);
- Förderhöhe Forstpflanzen: Laubhölzer 2,10 Euro/Stk., Nadelhölzer: 1,02 bis 1,86 Euro/Stk.;
- Obergrenze Forstpflanzen: max. 3.000 Stk. pro Hektar
- Schutzmittel: Wildzaun (Höhe mind. 1,60m) bis max. 0,5 ha möglich; Zaunförderung nur in Kombination mit einer Aufforstung möglich; Schutzhüllen werden nicht gefördert!
- Förderhöhe Wildzaun: 3,60 Euro pro Laufmeter errichteten Zaun (Stipfel im Laufmeterpreis bereits enthalten);
- Für die Förderungsabrechnung sind saldierte Rechnungen über Forstpflanzen bzw. Zaun vorzulegen;
- Förderungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur auf eigene Kosten Instand zu halten;
- Die Antragstellung kann über die zuständige Forstaufsichtsstation Bleiburg vor Beginn der Aufforstungsarbeiten erfolgen, Kontakt: bhvk.bfi@ktn.gv.at, Tel.: 050536/65 680;
- Antragstellung nach forstlicher Beratung auch online möglich unter: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/Foerderungen/Forstwirtschaft/Waldfonds>

Seitens des Forstgesetzes 1975 sind Waldeigentümer verpflichtet Kahlflächen und Räumden mit standortstauglichen Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse (Saat oder Pflanzung) bis längstens 5 Jahre nach dem Entstehen der Kahlhiebsfläche wiederzubewalden. Bei Kahlflächen ohne genügend Samenbäume wird eine aktive Aufforstung notwendig und sinnvoll werden, bevor diese durch Unkraut überwuchert werden.

Wiederherstellung von Weganlagen:

Nach Beendigung der Holzschlägerungsarbeiten und Abtransport des Holzes sind Weganlagen (Traktorwege, Forststraßen aber auch benützte öffentliche Weganlagen) ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dabei wird es unverzichtbar sein, dass jeder betroffene Waldbesitzer dazu seinen Beitrag leisten muss. Entstandene Schäden am Waldboden durch die Bringungsarbeiten sind gegebenenfalls mit Bagger wieder einzuebnen.

Sicherung der Parzellengrenzen:



Eine gesicherte Grenze ist für die Bewirtschaftung unumgänglich um künftige Streitigkeiten zu vermeiden. Vorhandene Grenzsteine welche nach der Aufarbeitung wieder zum Vorschein gekommen sind sollten zusätzlich mit Grenzstangen gesichert werden. In Bereichen wo keine Grenzsteine vorhanden sind, sollten mit den Grundnachbarn im Einvernehmen neue Grenzpunkte festgelegt und vermarkt werden. Abtausch von Waldparzellen oder Flurbereinigungen bei Riemenparzellen wären jetzt anzudenken um bessere wirtschaftliche Einheiten zu schaffen.



Gefahr durch Borkenkäfer in den Folgejahren:

Speziell in jenen Waldgebieten wo es zu keinen flächigen Windwurf gekommen ist sollten die Monate bis zum Frühjahr genutzt werden um vorhandene Einzelwürfe und Wipfelbrüche aus den Waldbeständen zu entfernen. Diese Waldbereiche bieten dem Borkenkäfer eine ideale Ausgangsbasis für eine Massenvermehrung. Erfahrungsgemäß sind Borkenkäferwellen nach

Großschadensereignissen immer zu erwarten, sodass ein rasches Handeln bei erkennbarem Befall erforderlich ist. Auch in verbliebenen Jungwuchsbereichen auf den Kahlf lächen sollten schräge, umgedrückte und entwipfelte Bäume aufgearbeitet werden, da diese Brutmaterial für den kleinen Fichtenborkenkäfer (Kupferstecher) darstellen. In vielen Fällen ist ein einkürzen des bruttauglichen Materials auf Meterstücke bereits ausreichend um einen Käferbefall abzuwehren. Laufende Kontrollen in regelmäßigen Abständen während der Sommermonate sollten durchgeführt werden. Weitere



Informationen zum Borkenkäfer finden sie auch online unter www.borkenkaefer.at

Die extremen Witterungsverhältnisse stellen die künftige Waldbewirtschaftung vor große Herausforderungen. Zu den anwendbaren Schutzmaßnahmen gegen Windwurf zählen Prävention und Vorsorge. Unter Prävention versteht man die Reduzierung des Risikos, soweit dies möglich ist, durch die Förderung von stabileren und resistenteren Waldbeständen gegenüber extremen Ereignissen, z.B. mit einer besseren Strukturierung, sowie eine Veränderung der Baumartenzusammensetzung.